

## Feuerwerk

[§ 23 Abs. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz \(1. SprengV\)](#)

[§ 12 Abs. 2 Landesimmissionsschutzgesetz](#)

[Sprengstoffgesetz](#)

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II (so genannte „Silvesterfeuerwerke“) dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden.

Auf Antrag kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen vom Verbot zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig.

Für die Abbrennzeiten von Kleinf Feuerwerken gilt in Anlehnung an § 12 Abs. 2 Landesimmissionsschutzgesetz folgende grundlegende Regelung:

- die maximale Abbrennzeit darf 30 Minuten nicht überschreiten,
- es muss spätestens um 22:00 Uhr beendet sein und
- der Folgetag ist ein Samstag oder Sonntag.

Als Richtzeiten, unter Einbeziehung der Sommerzeitregelung, gelten im Einzelnen:

Januar, Februar, März, November, Dezember - Abbrennzeit bis 22:00 Uhr

April, Mai, August, September, Oktober - Abbrennzeit bis 22:30 Uhr Sommerzeitregelung

Juni, Juli - allgemeine Regelung bis 22:30 Uhr - Abbrennzeit bis 23:00 Uhr Sommerzeitregelung

Das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen der Kategorien 3 und 4 dürfen nur durch Erlaubnisinhaber (Pyrotechniker) abgebrannt werden.